

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1973** **Nummer 63**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20321	30. 10. 1973	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	512
2170	7. 11. 1973	Zehnte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	512
51	23. 10. 1973	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes	513
	31. 10. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen	513

20321

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 30. Oktober 1973

Auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1967 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1972 (GV. NW. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes
vierhundertvierundfünfzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
fünfhundertsiebenundsechzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
sechshundertneunundachtzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
neunhundertfünfundachtzig Deutsche Mark.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzig 50/100“ durch das Wort „siebenundvierzig“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Der Verheiratenzuschlag beträgt, soweit sich aus den Absätzen 2 und 4 nichts anderes ergibt, monatlich in der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes
einhundertfünfundfünfzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
einhundertneunundsiebzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
zweihundertacht Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
zweihundertsiebenunddreißig Deutsche Mark.

3. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	63,-	123,-	182,-
Anwärter des mittleren Dienstes	85,-	161,-	240,-
Anwärter des gehobenen Dienstes	99,-	197,-	293,-
Anwärter des höheren Dienstes	121,-	236,-	350,-

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Oberwachtmisteranwärter bei Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugsassistentenanwärter“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünfundneunzig“ durch das Wort „einhunderteins“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zweiundneunzig“ durch das Wort „achtundneunzig“ ersetzt.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

Abweichend von §§ 7, 8 Abs. 3 und § 9 gelten für die nachstehend aufgeführten Lehramtsanwärter folgende Regelungen:

1. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich für Anwärter

für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule
neunhundertelf Deutsche Mark,

für das Lehramt an der Realschule und
für das Lehramt an Sonderschulen

neunhundertachtundvierzig Deutsche Mark.

2. Der Verheiratenzuschlag nach § 8 Abs. 3 beträgt monatlich für Anwärter

für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule
zweihundertdreißig Deutsche Mark,

für das Lehramt an der Realschule und
für das Lehramt an Sonderschulen

zweihundertdreißig Deutsche Mark.

3. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt:

	Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
für Anwärter			
für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule	116,-	226,-	336,-
für das Lehramt an der Realschule und das Lehramt an Sonderschulen	119,-	231,-	343,-

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1973

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert

– GV. NW. 1973 S. 512.

2170

Zehnte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 7. November 1973

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 1973 (GV. NW. S. 423), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „227“ durch die Zahl „235“ und die Zahl „230“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 1973

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

– GV. NW. 1973 S. 512.

51

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1
des Unterhaltssicherungsgesetzes**

Vom 23. Oktober 1973

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes – USG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1973 (BGBl. I S. 365), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1972 (GV. NW. S. 179), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„Ersatz der vor der Einberufung im Monatsdurchschnitt geleisteten Aufwendungen für Verpflichtungen aus Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen, die 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes bereits bestanden haben, bis zum Höchstbetrag von 52,- DM monatlich.“

2. Folgende Nummer 15 wird eingefügt:

„Für grundwehrdienstleistende verheiratete Sanitätsoffiziere

a) Ersatz der Aufwendungen für Wohnungsmiete sowie der Zins- und Tilgungsleistungen für Verpflichtungen aus dem Bau oder dem Erwerb von Eigenheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen, soweit die monatlichen Aufwendungen 20 vom Hundert der Leistungen nach § 12a Abs. 1 USG zuzüglich des Wehrsoldes übersteigen,

b) Ersatz für die in § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe d) USG bezeichneten Aufwendungen nach Maßgabe dieser Vorschrift, soweit der Ausgleich nicht nach Buchstabe a) zu gewähren ist.

Verpflichtungen, die nach dem 31. Mai 1973 eingegangen wurden, bleiben unberücksichtigt.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1973

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

– GV. NW. 1973 S. 513.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 31. Oktober 1973.

Hierdurch zeige ich an, daß ich für das vom Finkelbachverband Jülich, betriebene Verfahren zur Entziehung und Beschränkung von Grundeigentum für den Ausbau des Finkelbaches und des Landwehrgrabens neben den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47) auch die Bestimmungen des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) für anwendbar erklärt habe. Die entsprechende Anordnung vom 19. September 1973 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1973, S. 567 veröffentlicht.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Kaiser

– GV. NW. 1973 S. 513.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.